



HVBG

HVBG-Info 21/1985 vom 28.11.1985, S. 0025 - 0028, DOK 374.11:374.112/017-LSG

**Kein UV-Schutz (§§ 539 Abs. 1 Nr. 1, 548 Abs. 1 Satz 1 RVO) für einen Berglehrling während einer Skifreizeit (keine Betriebssport- oder sonstige Gemeinschaftsveranstaltung) - Urteil des LSG für das Land Nordrhein-Westfalen vom 10.06.1985 - L 2 BU 52/84**

Kein UV-Schutz (§§ 539 Abs. 1 Nr. 1, 548 Abs. 1 Satz 1 RVO) für einen Berglehrling während einer Skifreizeit (keine Betriebssport- oder sonstige Gemeinschaftsveranstaltung); hier: Nicht rechtskräftiges Urteil des LSG für das Land Nordrhein-Westfalen vom 10.06.1985 - L 2 BU 52/84 - (Revision beim BSG anhängig unter Az.: 5a RKnU 9/85 - vom Ausgang des Verfahrens wird berichtet) - u.a. Bezugnahme auf BSG-Urteile vom 24.08.1976 - 8 RU 152/75 - vgl. Kartei LAUTERBACH/WATERMANN Nr. 10035 zu § 548 Abs. 1 Satz 1 RVO -, vom 27.02.1985 - 2 RU 42/84 - vgl. HV-INFO 9/1985, S. 15-18 und vom 28.03.1985 - 2 RU 47/83 - vgl. HV-INFO 12/1985, S. 17-20 -

Das LSG für das Land Nordrhein-Westfalen hat mit Urteil vom 10.06.1985 - L 2 BU 52/84 - entschieden, daß der Kläger (zur Zeit des Unfalls Berglehrling) während einer Skifreizeit im Rahmen seiner Ausbildung keinen Arbeitsunfall im Sinne des § 548 Abs. 1 Satz 1 RVO erlitten hat. Auf folgende Ausführungen im beigefügten LSG-Urteil weisen wir in diesem Zusammenhang besonders hin:

"Der Kläger gehörte zwar zu den aufgrund eines Lehrverhältnisses beschäftigten, gemäß § 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO gegen Arbeitsunfall versicherten Personen; die Skifreizeit im Februar 1983, an der er teilgenommen hat, war jedoch keine mitversicherte betriebliche Veranstaltung, während der Skifreizeit sind keinerlei betriebliche Themen, z.B. in Form von Fortbildungsveranstaltungen der Lehrlinge behandelt worden. Nach den Bekundungen des vom Sozialgericht gehörten Zeugen des damaligen Leiters des Lehrganges, bestand der Lehrgang lediglich aus Skifahren und abendlichen Gemeinschaftsveranstaltungen; irgendein berufsbezogener Unterricht fand nicht statt, so daß eine unmittelbare betriebsbezogene Tätigkeit des Klägers, bei der Versicherungsschutz nach § 548 RVO bestanden hätte, nicht vorlag.

Bei der Skifreizeit hat es sich gerade auch nicht um eine Betriebssport- oder sonstige Gemeinschaftsveranstaltung gehandelt, die nach ständiger Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (vgl. BSG Sozialrecht 2200 § 548 Nrn. 21 und 30) dem Unternehmen zugerechnet werden und daher der versicherten Tätigkeit gleichzusetzen sind. Eine Veranstaltung im Rahmen des Betriebssportes hat schon deshalb nicht vorgelegen, weil es sich um eine einmalige Veranstaltung handelte, sie also nicht mit gewisser Regelmäßigkeit stattfand und nicht dazu bestimmt war, die durch die Arbeit bedingte körperliche, geistige oder nervliche Belastung unmittelbar auszugleichen (vgl. BSG, Urteil vom 24.08.1976

- 8 RU 152/75), vielmehr als Belohnung für Fleiß und ordentliches Verhalten des Klägers während der Arbeit gedacht war."